

Auszahlungen für Dividenden, Auszahlungen für die Tilgung von Leasingverbindlichkeiten sowie Einzahlungen und Auszahlungen für den Verkauf und Kauf eigener Anteile und Auszahlungen für den Erwerb nicht beherrschender Anteile bereits vollkonsolidierter Unternehmen.

Von Kreditinstituten wurden im Geschäftsjahr keine wesentlichen Kredite in Anspruch genommen. Bestehende Kreditlinien bei den Kreditinstituten mussten nicht genutzt werden. Die Liquidität der NEXUS-Gruppe steuern wir überwiegend über ein Cash-Pool-System, in das nahezu alle in Deutschland tätigen Tochtergesellschaften einbezogen sind. So können Barmittelüberschüsse und -erfordernisse ausgeglichen und die Zahl externer Bankgeschäfte minimiert werden. Freie Liquidität wird zu möglichst guten Konditionen über die Konzernmutter zentral angelegt.

___ Investitionen / Akquisitionen

Zur Veränderung der Beteiligungsstruktur der Nexus AG wird auf den Abschnitt „Geschäftsmodell“ sowie den Abschnitt „Forschung und Entwicklung“ des Lageberichts verwiesen.

___ Grundsätze und Ziele des Finanzmanagements

Das NEXUS-Finanzmanagement zielt darauf ab, die finanzielle Stabilität und die Flexibilität des Unternehmens sicherzustellen. Einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital kommt dabei eine wesentliche Rolle zu. Die Kapitalstruktur der NEXUS besteht zu 64,6 % aus Eigenkapital, zu 14,7 % aus langfristigen Schulden und zu 20,6 % aus kurzfristigen Schulden. Die langfristigen Schulden bestehen im Wesentlichen aus Pensionsverpflichtungen, bedingten Kaufpreisen aus Unternehmenserwerben und sonstigen nichtfinanziellen Verbindlichkeiten. Bei den kurzfristigen Schulden handelt es sich im Wesentlichen um Rückstellungen, sonstige finanzielle Verbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und kurzfristige Leasingverbindlichkeiten.

ÜBERNAHMERELEVANTE ANGABEN

___ Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals und Börsennotierung

Die Nexus AG ist an der Frankfurter Wertpapierbörse im Prime Standard unter der Wertpapierkennnummer (WKN) 522090 gelistet. Das gezeichnete Kapital in Höhe von EUR 17.274.695,00 (Vj: EUR 17.274.695,00) setzt sich wie folgt zusammen: Stammaktien: 17.274.695 Stück (Vj: 17.274.695 Stück) zum rechnerischen Wert von jeweils EUR 1,00. Zu den aus den Stückaktien vermittelten Rechten und Pflichten verweisen wir auf das Aktiengesetz (§§ 8 ff. AktG). Zum Stichtag sind 17.236.881 Aktien (Vj: 17.264.609 Stück) ausgegeben.

___ Art der Stimmrechtskontrolle im Fall von Arbeitnehmerbeteiligungen

Bei den am Kapital beteiligten Arbeitnehmern existiert keine Trennung zwischen Stimmrecht und Aktie. Die Kontrollrechte können unmittelbar durch die Arbeitnehmer ausgeübt werden.

___ Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Satzungsänderungen

Es existieren keine weitergehenden Satzungsbestimmungen zur Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern als die in den gesetzlichen Vorschriften. Zudem sind keine wesentlichen Satzungsbestimmungen anzugeben, die von gesetzlichen Vorschriften und von dispositiven Vorschriften abweichen.

___ Befugnisse des Vorstands hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen, Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Die Hauptversammlung der Nexus AG hat mit Beschluss vom 16.05.2023 den Vorstand ermächtigt, bis zum 30.04.2028 eigene Anteile bis zu einer Höhe von insgesamt 10 % des Grundkapitals, das bei Einberufung der Hauptversammlung vorhanden war, d. h. maximal bis zu 1.727.469 Stückaktien mit einem rechnerischen Nennwert von je EUR 1,00, zu erwerben. Der Vorstand war im Rahmen der Ermächtigung ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen sowie das Bezugsrecht der Aktionäre im Falle der Verwendung der eigenen Aktien nach Maßgabe der näheren Bestimmungen des am 04.04.2023 im Bundesanzeiger veröffentlichten Punkt 8 der Tagesordnung der Hauptversammlung der Nexus AG auszuschließen. Die bis dahin bestehende Ermächtigung vom 12.05.2017 wurde damit aufgehoben.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, die erworbenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats an Dritte im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen, bei einem Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen anzubieten. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf eigene Aktien ist insoweit ausgeschlossen.

Bzgl. der Angaben gem. § 160 Abs. 1 Nr. 2 AktG verweisen wir auf den Anhang.

___ Genehmigtes Kapital

Die in der Hauptversammlung vom 27.04.2021 erteilte Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 3.100.000,00 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender nennwertloser Inhaberaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlage (Genehmigtes Kapital 2021); welches durch teilweise Ausnutzung noch EUR 1.577.536,00 beträgt, wurde in der Hauptversammlung 2023 aufgehoben und neue Ermächtigungen zur Erhöhung des Grundkapitals geschaffen.

Genehmigtes Kapital I 2023

Der Vorstand wird ermächtigt, in der Zeit bis zum 30.04.2028 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 1.727.469,00 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender nennwertloser Inhaberaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I 2023). Die neuen Aktien können auch an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens sowie an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ausgegeben werden. Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Bedingungen der Aktiengabe; bei der Ausgabe von Aktien an den Vorstand entscheidet allein der Aufsichtsrat über die Bedingungen der Aktiengabe. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit der Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in folgenden Fällen zu entscheiden:

- a) Für Spitzenbeträge,
- b) zur Ausgabe neuer Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens sowie an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft,
- c) zur Ausgabe neuer Aktien gegen Sacheinlage zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen,
- d) zur Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Feststellung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 S. 4 AktG unterschreitet und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des zum Zeitpunkt der Eintragung dieser Ermächtigung im Handelsregister vorhandenen Grundkapitals (EUR 17.274.695,00) und – kumulativ – 10 % zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt. Von der Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals ist der anteilige Betrag am Grundkapital abzusetzen, der auf neue oder zurückerworbene Aktien entfällt, die seit der Eintragung dieser Ermächtigung im Handelsregister unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gem. oder entsprechend § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind. Ebenso der anteilige Betrag am Grundkapital, auf den sich Options- und/oder Wandlungsrechte aus Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und/oder Wandlungspflichten aus Wandelschuldverschreibungen beziehen, die seit der Eintragung dieser Ermächtigung im Handelsregister in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben worden sind.

Genehmigtes Kapital II 2023

Der Vorstand wird bis zum Ablauf des 30.04.2028 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 3.454.900,00 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender nennwertloser Stückaktien gegen Bareinlage zu erhöhen („Genehmigtes Kapital II

2023“). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Gemäß § 186 Abs. 5 AktG können die neuen Aktien auch von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten („mittelbares Bezugsrecht“). Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre lediglich für Spitzenbeträge einmalig oder mehrmalig auszuschließen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus diesem Genehmigten Kapital II 2023 einschließlich des Weiteren Inhalts der jeweiligen Aktienrechte und der Bedingungen der Aktiengabe festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 4 Abs. 5 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals II 2023 und, falls das Genehmigte Kapital II 2023 bis zum Ablauf des 30.04.2028 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden sein sollte, nach Ablauf der Ermächtigung anzupassen.